

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 18 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 29 Mesidor VIII.

Gesetzgebung.

Senat, 5. Juli.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung von Rahns Meynung.)

Sonach würde der §. 9. wenigstens den Zusatz erhalten: „Es seye denn, daß es von dem, von der Municipalität verordneten Polizeyaufseher, nach Anleitung der ihm von dem Sanitätsamt zugestellten Instruction besichtigt, und gesund befunden worden. In einem etwa zweifelhaften Fall, soll der Distriktsarzt darüber benachrichtigt u. sein Gutachten eingeholt werden, dessen Nicht es ohnehin seyn soll, zu unvorgesehener Zeit, die Messen und andere öffentliche Plätze zu beaugenscheinigen, und genau sich sowohl über die Beschaffenheit des Fleisches selbst, als über die nöthige Säuberung der Messen, Reinlichhaltung und Aufbewahrung des Fleisches zu erkundigen, und seinen Befund dem Sanitätsamt des Cantons anzuzeigen.

§. 11. heißt es darf kein Fleisch das außer der Gemeinde — gedörretes ausgenommen u. und dieß bedarf just die größte Aufsicht der Polizen, da es so etwas leichtes ist, das verdorbenste oder ungesundeste Fleisch gleich dem gesunden einzufalzen, und ihm ein schönes frisches Ansehen zu geben. Da dieser Betrug von Ochsenhändlern, Basenmeister und Abdeckern, so häufig betrieben wird, so ist es nothwendig, daß die Polizen darüber mit den schärfsten Maßregeln wache, daß von kranken oder umgefallenen Rindvieh, kein eingefalzenes oder geräuchertes Fleisch in die benachbarten Gemeinden gebracht werde, und daß dergleichen gewinnstüchtige Menschen, Feinde exemplarisch bestraft werden.

Auch selbst von gesunden Thieren fängt das geräucherte Fleisch in den Sommermonaten gerne an, in Fäulniß überzugehen und mit Maden besetzt zu werden, besonders wenn in den Einsalzen etwas versehen worden. Dergleichen Fäulung ist weit nachtheiliger, als bey ungeräuchertem Fleisch, und der menschlichen Gesundheit äußerst schädlich. Die Eigenthümer suchen jetzt ein solches, so geschwind sie können, von sich zu bringen, und auf öffentlichen Märkten um geringen Preis zu verkaufen, wo dann unvermöglige Haushaltungen in Zufälle gerathen, welche verdienen, daß die Polizen allem solchen Schleichhandel reißlich beggne, und das auf Märkte ausgelegte geräucherte Fleisch genau visitiren, das übelriechende und verdächtige hinwegnehmen und vergraben lasse; und daß die Fleischbeschauer, so bald sie kranke Schweine oder anderes Vieh ungenießbar befunden haben, sogleich das Fleisch davon unordentlich zerhauen und zerstückeln lassen, damit nichts mehr zum Einsalzen davon gebraucht werden kann. Ohne diese Veranstaltung, wird der Betrug nie ganz vermieden werden können.

Diesem §. hätten nothwendig auch nöthige Polizeyvorkehrungen wegen dem Verkaufe der Würsten beigefügt werden sollen, weil man nie wissen kann, ob nicht ungesundes verdorbenes Fleisch dazu verwendet worden sey.

§. 14. heißt: Es soll kein krankes Vieh u. — Diese Maßnahme ist besonders zur Zeit, wo Viehseuchen herrschen, äußerst nothwendig; aber ohne Einschränkung kann sie in vielen Fällen hart und ungerecht seyn. Die Furcht, welche einen armen Bauer überfällt, sein Rind verrecken zu sehen, macht oft daß er demselben lieber noch vor Ausgang der Sache, mit der Ax auf den Kopf schlägt, wenn auch die Krankheit an sich nicht

von so grosser Bedenklichkeit gewesen wäre. Es giebt einige Krankheiten und Grade der Krankheiten, wo das Fleisch der Thiere zum Genuß unschädlich ist.

Allgemein dürfte also wohl das Verbot seyn, daß das Fleisch kranker Thiere nicht öffentlich, auch nicht um einen geringern Preis verkauft und nicht einmal unentgeltlich ausgetheilt werde, in so fern nemlich die Untersuchung nicht allein durch die Fleischbeschauer, sondern den Physikus geschehen, und dessen durch Gutachten dahin geht, daß ein solches Fleisch ohne Schaden der Gesundheit nicht genossen werden dürfe. Nicht Abweichung von der gesunden natürlichen Beschaffenheit ist Krankheit und Ursache zu einer gänzlichen Verwerfung. Um also nicht ohne Noth das Unglück eines armen Bauern, dessen Stück Vieh oft sein ganzes Vermögen ausmacht, zu vergrößern, sollten Ausnahmen statt haben.

§. 15. Wenn ein Stück sinnig fällt u. — Seit dem H. Goeze die Entdeckung gemacht, daß die Finnen im Schweinefleisch keine Drüsenkrankheit, sondern wahre Blasenwürmer sind, und noch durch kein Exemplar erwiesen worden, daß je ein Mensch von sinnigem Fleisch krank geworden, so darf die Polizei nicht weiter gehen, als nur um den aus dem allgemeinen Verdacht geschöpften Ekel auszuweichen, den öffentlichen Verkauf unter dem Namen eines gesunden verbieten, hingegen unter dem Namen eines sinnigen gar wohl billigen, um dem Armen, der dazu Lust hat, dadurch nicht ein wohlfeiles Nahrungsmittel zu entreissen.

Eben so ist die sogenannte Franzosenkrankheit des Rindviehs nichts weniger als eine wirkliche Krankheit, sondern vielmehr ein Naturspiel, worunter die Säfte nicht das geringste leiden, also das Fleisch solcher Thiere ganz unschädlich ist; so auch das Ueberfüttern.

§. 17. Bei Bestimmung des Alters der zu schlachtenden Kalber ist das Alter von 14 Tagen zu gering; der Regel nach sollte kein Kalb gestochen werden, das unter 4 oder aus wenigstens vierthalb Wochen alt ist. Für ein Spannferkel sollten 3 Wochen und für ein Lamm 6 Wochen zum wenigsten bestimmt seyn.

Hier sollte auch der Vorsicht erwähnt seyn, daß keine Kalber, die von verdächtigen Kühen gefallen oder ihre Milch getrunken haben, eher geschlachtet werden, als bis sie 8 Tage mit gesunder Milch gesauget, und dann ohne sichtbare Merkmale einer Krankheit befunden worden.

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Beitrag zur Geschichte der Bittschriften gegen die Vertagung der Räthe.

Altishofen, E. Luzern, 14. Juli. Bürger . . . Mitglied der helvetischen Gesetzgebung, der sich viele Mühe giebt, auf der Landschaft Adressen gegen die Vertagung der Räthe zu erhalten, um sie nach Bern zu senden, hat vor kurzem auch eine bey seiner Dorfgemeinde ausgewirkt. Dieses grosse Geschäft vollbracht, schickte sich der Gesetzgeber an, nun endlich nach dem Ort seiner Bestimmung, von dem er seit beynähe 12 Wochen abwesend ist, zurückzukehren. Da erklärten ihm aber die Bürger seiner Gemeinde, und zwar eben dieselben, welche gegen die Vertagung einkamen: „Sie geben durchaus nicht zu, daß er noch etwas mit den Räthen, mit denen sie so unzufrieden seyen, zu thun habe; und wenn er darauf bestehe, nach Bern zu verreisen, so werden sie sich auf eine empfindliche Weise an ihm und seinem Eigenthum rächen.“ Diese kleine Anekdote mag zum Beweis dienen, daß unsre Landleute mit dem Wort Vertagung nicht immer einen deutlichen Begriff verbinden, ja daß sie nicht einmal wissen, was sie damit begehren, sonst würden Adressen in einem ganz andern Sinn abgefaßt, an unsre Räthe gelangen.

Kleine Schriften.

Betrachtungen zum Vortheil des Bundesystems oder Föderalismus für die Schweiz. Von F. R. Verber, Mitglied des ehemaligen Grossen Rathes der Republik Bern. 8. Bern b. Haller, im May 1800. S. 55.

Es soll diese eben erschienene Schrift ein Gegenstück zu Kuhn's Schrift über Einheit seyn, von der wir in unsern Blättern einen ausführlichen Auszug gegeben haben: die Billigkeit erheischt, daß wir seinem Gegner gleiches Recht wiederfahren lassen: Wir werden den Hauptinhalt seiner Schrift durchaus mit des Verfassers eigenen Worten darstellen.

„Vor unserer Revolution, so hebt die Einleitung an, „war die gesammte Eidgenossenschaft in der glücklichsten Lage, die sich für ein kleines Volk denken läßt. — Die allgemeine Gährung und laute Unzufriedenheit in allen Ständen, in allen Gegenden, zeugen gegen die gegenwärtige Ordnung. Die vor unsern Augen in diesem Jahrhundert begangenen Greuel haben bey allen rechtschaffenen Menschen wider alle vor-